



Lydia Leuter mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet



Seit über 40 Jahren zeichnet Lydia Leuter aus Neckenfurt das Wetter in Wolfegg auf. Jeden Tag wird der gefallene Niederschlag gemessen, die Temperatur aufgeschrieben und auch notiert ob z. B. eine geschlossene Schneedecke vorliegt oder Tauwetter einsetzt. All diese Daten werden dem deutschen Wetterdienst gemeldet und helfen dabei das Wetter besser vorhersagen zu können und Klimaentwicklungen erfassen und bewerten zu können.

Für dieses große ehrenamtliche Engagement wurde Frau Leuter nun auf Initiative des Deutschen Wetterdienstes mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet und für Ihre langjährige ehrenamtliche Arbeit geehrt. Die Verdienstmedaille wurde Frau Leuter im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Sitzungssaal des Rathauses verliehen. Aufgrund der Corona-Situation musste die Verleihung leider im sehr kleinen Rahmen stattfinden.

Nach der Begrüßung der Gäste durch Herrn Bürgermeister Peter Müller, wurde Herrn Michael Gutwein vom Deutschen Wetterdienst die Ehre zuteil, Frau Leuter die Verdienstmedaille im Namen des Bundespräsidenten zu verleihen. In seiner Laudatio würdigte Herr Gutwein das langjährige und sehr zuverlässige Engagement von Frau Leuter.

Frau Leuter selber zeigte sich geehrt durch die hohe Auszeichnung, legte aber auch großen Wert darauf, dass die Wetteraufzeichnung in Teamarbeit zusammen mit Ihrem Mann, Zeno Leuter, erfolge und beide diese Arbeit auch weiterhin mit großer Freude verrichten werden.

Im Namen der Gemeinde Wolfegg und des Gemeinderats gratuliere ich Frau Lydia zu dieser hohen Auszeichnung und wünsche Ihr weiterhin viel Freude bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Peter Müller, Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Finanzverwaltung ist am 27.10.2021 ganztägig nicht erreichbar

Aufgrund einer EDV-Fortbildung ist die Finanzverwaltung im Rathaus am 27.10.2021 ganztägig nicht erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und um Ihr Verständnis. Vielen Dank.

Die Gemeindeverwaltung



Hausmeister / Facility Manager (m/w/d) (100%)

Die Gemeinde Wolfegg (ca. 3.900 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Hausmeister (m/w/d). Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung sämtlicher gemeindlicher Gebäude inkl. Grundschule und Kindergärten, Überwachung und Führung der zugehörigen technischen Anlagen und die Betreuung von Veranstaltungen in den jeweiligen Gebäuden sowie eine fachbezogene Mitarbeit im örtlichen Bauhof und Unterstützung beim gemeindlichen Winterdienst und der Pflege der Grünanlagen.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung, wünschenswert im Bereich Sanitär-/Heizungs- und Klimatechnik oder als Elektriker/in
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- handwerkliches Geschick und Einsatzbereitschaft
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, sicheres Auftreten
- Bereitschaft zu Abend-, Wochenend- und Feiertagsdiensten
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis mind. der Klasse B

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit
- eine leistungs- und aufgabengerechte Vergütung entsprechend Qualifikation und Berufserfahrung nach TVöD

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum **03.11.2021** an die Gemeinde Wolfegg im Allgäu, Röttenbacher Str. 11, 88364 Wolfegg oder per Mail an r.scheuch@wolfegg.de. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen der Leiter des Bauhofs Herr Kessler (Tel.: 07527/9618500) oder Herr Scheuch (Tel.: 07527/9601-18) gerne zur Verfügung. Nähere Informationen über die Gemeinde Wolfegg finden Sie im Internet unter www.wolfegg.de.

Neubau Rathaus Wolfegg

Information über den aktuellen Baufortschritt Ausgabe 10

Neuer Platz für das „Gedächtnis der Gemeinde“. Bereits zu Beginn des Monats wurde der Estrich in den Kellerräumen des neuen Rathauses verlegt. In der Folge wurde die neue Rollregalanlage aufgebaut. Nach vollständiger Trocknung und Beschichtung des Bodens können die Räumlichkeiten bald mit den Unterlagen und Akten des Altarchivs gefüllt werden. Der Plan der Verwaltung sieht vor, dass das Archiv mit der laufenden Registratur zusammengeführt wird und es zukünftig nur noch eine Ablage gibt.



(Rollregalanlage im UG des neuen Rathauses)

Ferner wurde das gute Wetter genutzt und an der Außenfassade der Grund- und Gewebeputz aufgebracht. Im Gebäudeinneren sind die Gipsen ebenfalls zugange. Darüber hinaus wird derzeit das Geländer in den Treppenhäusern angebracht. Auf der Baustelle herrscht wieder richtig Betrieb, nachdem in der Sommerpause auch die Rathausbaustelle die Probleme mit der weltweiten Materialknappheit und die Verzögerungen bei den Lieferketten zu spüren bekommen hat. In der Folge musste der Bauzeitenplan fortgeschrieben werden, sodass der Umzug bzw. Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten auf März/April 2022 anvisiert wird. Ihre Gemeindeverwaltung

Straßensanierung im Alten Krichweg (BA I)

Bei bestem Wetter konnten in der vergangenen Woche die Asphaltarbeiten im Alten Kirchweg (Bauabschnitt 1) abgeschlossen werden.



Neben der reinen Straßensanierung wurden in diesem Bereich auch die Wasserführung der Straßenentwässerung in Ordnung gebracht und eine Leerrohrinfrastruktur für einen späteren Breitbandausbau verlegt. Der Feinbelageinbau wurde vorerst -bis zur Fertigstellung des BA II- zurückgestellt.

Nachwächterführung in Wolfegg mit Franz Frick



„Hört ihr Leut' und lasst euch sagen“, so tönt es wieder, wenn Nachwächter Franz Frick am **Freitag, den 22. Oktober ab 19 Uhr** unterwegs ist und sich über viele interessierte Zuhörer freut. Stille und gedanklich lässt er dabei in ganz besonderer Atmosphäre rund um das Wolfegger Schloss die Vergangenheit lebendig werden und erzählt viele historische Anekdoten und allerlei Wissenswertes aus der Geschichte Wolfeggs. Zur Führung anmelden können Sie sich telefonisch bei der Wolfegg Information, Tel. 07527 9601-51, die Teilnahmegebühr von 4,00 Euro wird direkt vor Ort bezahlt. Treffpunkt ist vor der Sparkasse in Wolfegg.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bergatreute-Roßberg 88368 Bergatreute

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Bergatreute-Roßberg vom 13.10.1997 mit Änderungen vom 25.06.2001, 02.12.2004, 12.12.2005, 21.01.2016 und 14.10.2021 (Stand 01.11.2021)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
- § 3 Anschluss- u. Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung, Unterbrechung bei Versorgungsunterbrechungen



NOTRUF / NOTDIENSTE

Notrufnummern

Seit 27. Mai 2015 lautet die bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

116 117

Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der

Notrufnummer 112.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. (01805) 911-630

Tierärztlicher Notdienst

für Kleintiere

Samstag, 23. Oktober/

Sonntag, 24. Oktober

Tierarztpraxis Dr. Julia Wenzel, Kirchstraße 14, 88267 Vogt, Telefon 07529-973411

Apotheken

Freitag, 22.10.2021

Rosen-Apotheke Leutkirch, Ottmannshofer Str. 19

Leutkirch im Allgäu, Tel.: 07561 - 9 84 90

Bereitschaft von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Apotheke 14 Nothelfer, Ravensburger Str. 35 Weingarten, Tel.: 0751 - 5 61 11 10

Samstag, 23.10.2021

Allgäu-Apotheke Vogt, Wangener Str. 3

Vogt, Tel.: 07529 - 77 32

Stadt-Apotheke Bad Waldsee, Friedhofstr. 7 Bad Waldsee, Tel.: 07524 - 9 79 60

Sonntag, 24.10.2021

Hochberg-Apotheke, Hochbergstr. 6

Ravensburg (Weststadt), Tel.: 0751 - 9 68 66

St. Gallus-Apotheke Kißlegg, Herrenstr. 10 Kißlegg, Tel.: 07563 - 82 30

Montag, 25.10.2021

Apotheke am Goetheplatz, Goetheplatz 1

Ravensburg (Südstadt), Tel.: 0751 - 2 38 60

Kornhaus-Apotheke Leutkirch, Kornhausstr. 12 Leutkirch im Allgäu, Tel.: 07561 - 9 88 80

Dienstag, 26.10.2021

Löwen-Apotheke Leutkirch, Memminger Str. 2

Leutkirch im Allgäu, Tel.: 07561 - 7 26 67

Bereitschaft von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Apotheke im Kaufland Ravensburg, Weißnauer Str. 15

Ravensburg (Südstadt), Tel.: 0751 - 3 55 08 24

Mittwoch, 27.10.2021

Kornhaus-Apotheke Leutkirch, Kornhausstr. 12

Leutkirch im Allgäu, Tel.: 07561 - 9 88 80

Bereitschaft von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Storchen-Apotheke Ravensburg,

Mittelöschstr. 7

Ravensburg (Weststadt), Tel.: 0751 - 9 17 85

Donnerstag, 28.10.2021

Apotheke im Spital Ravensburg, Bachstr. 51

Ravensburg, Tel.: 0751 - 3 62 15 84

Staufen-Apotheke Wangen, Martinstorplatz 4 Wangen im Allgäu, Tel.: 07522 - 65 85

Freitag, 29.10.2021

Löwen-Apotheke Leutkirch, Memminger Str. 2

Leutkirch im Allgäu, Tel.: 07561 - 7 26 67

Müller's Apotheke Weingarten, Karlstr. 21

Weingarten, Tel.: 0751 - 76 46 36 41

Bereitschaft von morgens 8.30 Uhr bis zum nächsten Morgen 8.30 Uhr

Soziale Dienste

Arbeiter-Samariter-Bund, Wolfegg: Sozialstation, Hausnotruf und Essen auf Rädern (07527) 95397

Sozialstation Gute Beth, Bad Waldsee (07524) 1204

Sozialstation Heilig Geist - Kißlegg, Wolfegg, Bad Wurzach oder (07563) 8440

Nachbarschaftshilfe Margarete Schürle (07527) 5230

Familienpflege und Dorfhilfe von cura familia

Tel. 0151 2169 5528 Frau Egger

oder Tel. kostenlos (0800) 9791119

Ambulante Hospizgruppe Kißlegg e.V.

Doris Dörner (07563/3957)

Maria Butscher (07527/5141)

Die Johanniter

Hausnotrufservice (0751) 36149-0

Malteser Ravensburg-Weingarten

Hausnotruf und

Mahlzeitendienst (0751) 366130

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Ravensburg e.V.

Hausnotruf und Mobilruf

Menüservice „Essen auf Rädern“

(0751) 560610

Polizei

Polizeiposten Vogt (07529) 97156-0

Fax (07529) 97156-22

Notrufe

Rettungsdienst - Krankentransport 112

Überfall, Unfall, Notfälle, Polizei 110

Feuerwehr 112

Wasserversorgung

Störungs- und Bereitschaftsdienst

(07524) 400 240

(außerhalb der Dienstzeit)

(0171) 4209386

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Wolfegg

Rötenbacher Straße 11,

88364 Wolfegg

Tel.: (07527) 9601-0 (Zentrale)

Fax: (07527) 9601-700 (Zentrale)

E-Mail: gemeinde@wolfegg.de

Internet: <http://www.wolfegg.de>

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

Di.: 14.00 - 18.00 Uhr

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils:

Bürgermeister Peter Müller

oder sein Vertreter im Amt.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Tel.: (07154) 82 22-0, Fax: (07154) 82 22-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: dienstags, 13 Uhr

Erscheint wöchentlich donnerstags.

Bezugsgebühr Jahresabo € 19,00.

- § 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
- § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

- § 13 Anschlussantrag
- § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenerstattung
- § 16 Private Anschlussleitungen
- § 17 Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

III. Wasserversorgungsbeitrag

- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 27 Beitragsschuldner
- § 28 Beitragsmaßstab
- § 29 Grundstücksfläche
- § 30 Nutzungsfaktor
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl festsetzt
- § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der § 31 bis 33 bestehen
- § 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 36 Beitragssatz
- § 37 Entstehen der Beitragsschuld
- § 38 Fälligkeit
- § 39 Ablösung

IV. Benutzungsgebühren

- § 40 Erhebungsgrundsatz
- § 41 Gebührenschildner
- § 42 Grundgebühr
- § 43 Verbrauchsgebühren
- § 44 Gemessene Wassermenge
- § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten
- § 46 Bereitstellungsgebühren
- § 47 Entstehung der Gebührenschild
- § 48 Vorauszahlungen
- § 49 Fälligkeit

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- § 50 Anzeigepflichten
- § 51 Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 53 Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- § 54 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Umsatzsteuer
- § 56 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 25.02.2021 hat die Verbandsversammlung am 14.10.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung für das in § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung beschriebene Gebiet als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbands liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung

kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung und der Brauchwassernutzung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen vom Wasserabnehmer gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigen- gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maß- nahmen sicherzustellen, dass von sei- ner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungs- anlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist ver- pflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erfor- derlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaf- fenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behörd- lichen Bestimmungen sowie der aner- kannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirt- schaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers mög- lichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforde- rungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenann- ten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrich- tung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschluss- leitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Was- serverversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - soweit und solange der Zweckver- band an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erfor- derlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserab- nehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigne- ter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
- nach den Umständen nicht recht- zeitig möglich ist und der Zweckver- band dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits einge- tretenen Unterbrechungen verzö- gern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Per- sonen zur Verfügung gestellt. Die Wei- terleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweck- verbands zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende ver- sorgungswirtschaftliche Gründe entge- genstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke ver- wendet werden, soweit nicht in die- ser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vor- schriften Beschränkungen vorgese- hen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicher- stellung der allgemeinen Wasserver- sorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckver- band vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorüberge- henden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydran- ten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwe- cken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckver- bands mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück beson- dere Feuerlöschanschlüsse eingerich- tet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckver- band zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Was- serverversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefor- dert, wassersparende Verfahren anzu- wenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Grün- den vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasser- bezug länger als drei Monate einstel- len, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Ein- stellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzei- tige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämt- licher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeit- weilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benut- zungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmun- gen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anla- gen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, ins- besondere bei Nichtzahlung einer fäl- ligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Andro- hung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhält- nis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mah- nung zugleich die Einstellung der Ver- sorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstel- lung entfallen sind und der Wasser- abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtli- chen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versor- gungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Was- serverversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftli- chem Zusammenhang mit der Wasser- versorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversor- gung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumut- barer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschluss- nehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inan- spruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbands noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbands, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wassermesser) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung notwendig ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbands. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (5) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.
- (6) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muß stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlußleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbands, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss -

mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbands - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zu- gelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbands zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE- Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN- DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens für den Europäischen Wirtschafts-raum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbands abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbands. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Ausbau der Wasseruhr kann der Antrag auf Nachprüfung der ausgebauten Messeinrichtung nur innerhalb zwei Wochen nach Ausbau erfolgen
- (3) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehleregrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbands oder auf Verlangen des Zweckverbands vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Bei Selbstablesung durch den Anschlussnehmer sind die Ableseergebnisse in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzu-

tragen. Der ausgefüllte Vordruck ist innerhalb der gesetzten Frist an den Zweckverband zurückzugeben.

- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbands die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 4. der Anschlussnehmer entgegen § 14 Abs. 1 den Hausanschluss selbst herstellt, unterhält, erneuert oder ändert.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag. Aufgrund § 2 Abs. 3 KAG kann die Gemeinde Bergatreute vom Zweckverband beauftragt werden, diese Beiträge zu berechnen, Beitragsbescheide auszufertigen und zu versenden, Beiträge entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist der Zweckverband.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie

bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweils betroffenen Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen,

ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31-34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse

i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA) Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiet und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA) Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiet und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich § 35 BauGB ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten Grundstücken für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt

durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Betragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben:
 1. Soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 33a Abs. 2 Nr. 1 u. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenbegrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,64 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 u. 2, mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr.2 u. 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 3.

- (2) Bei genehmigungsfreien Vorhaben entsteht die Beitragsschuld mit der Fertigstellung, frühestens jedoch mit der Fertigstellungsanzeige.
- (3) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (4) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Die Ermittlung des Beitrags erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Aufgrund § 2 Abs. 3 KAG wird die Gemeinde Bergatreute vom Zweckverband beauftragt, diese Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist der Zweckverband.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	5	12	20	110	150 cbm/h (VBZ)
Nennndurchfluss (Q _n)	2,5	6	10	40	40 cbm/h (VBZ)
€/Monat	1,45	1,55	2,10	8,15	21,50

 Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserdurchlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,85 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 0,85 €.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabeneichordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Bereitstellungsgebühren

- (1) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die dem Zweckverband im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben für die Bereitstellung (Neuinstallation sowie Wartung und Pflege) der in ihrem Gebiet liegenden Hydranten für Feuerlöschzwecke einen jährlichen Pauschalbetrag von 20,00 €/Stück zu bezahlen. Für das für Feuerlöschzwecke entnommene Wasser ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 47

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Meßeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 48 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalender- vierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 sowie 45 und 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemes-

sung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

3. Die Fertigstellung genehmigungsfrei erstellter Vorhaben.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.
- (4) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenbegrenzung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbands weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Mißachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbands bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 51

Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, daß der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbands oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbands verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung

keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53

Verjährung von

Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 52 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 54

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 55

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 56

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Satzungsänderung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bergatreute, den 15. Oktober 2021

gez. Schäfer

Verbandsvorsitzender

Leerung Papiertonne

Papiertonnen werden geleert



Die nächste Leerung der Papiertonnen findet in Wolfegg am Freitag, 22. Oktober/Samstag, 23. Oktober statt.
Bereitstellung ab 6:00 Uhr.



Öffnungszeiten im Oktober!

Samstag, den 23. Oktober, 18-22Uhr

Samstag, 30. Oktober, 18-22Uhr

Auch im Jutz gilt nun die 3-G Regelung. Bringt bitte einen Nachweis mit, dass ihr geimpft, genesen oder negativ getestet seid. Da die Schule nun wieder gestartet hat reicht auch der Nachweis, dass ihr in der Schule getestet wurdet, bringt davon einfach eine Bescheinigung mit oder euren Schülerschein.

Für die Kontaktnachverfolgung in Bezug auf die Coronapandemie ist es wichtig, dass ihr euch im Vorfeld anmeldet. Per Mail unter jugend.wolfegg@gmail.com oder per Whatsapp unter 015738447240



Wir suchen DICH!

Wir würden gerne wieder ein Leitungsteam machen, wie wir es in der Vergangenheit auch schon hatten.

Im Leitungsteam geht es darum Mitverantwortung für das Jutz und auch die Anliegen der Jugendlichen der Gemeinde zu tragen. Zu den Aufgaben im Leitungsteam gehören regelmäßige Teilnahme an Besprechungen (ca. 1x im Monat).

Bei diesen Besprechungen möchten wir gemeinsam mit euch eure Ideen, Projekte und Vorschläge aufgreifen und diese mit eurer Unterstützung umsetzen. Dies können Projekte sein, die die Gemeinde oder das Jutz betreffen, sowie Aktionen im und außerhalb des Jutz. Hier ist euer Engagement und eure Kreativität gefragt. Natürlich habt ihr, wenn ihr im Leitungsteam seit gewisse Vorteile. Ihr könnt das Jutz zum Beispiel kostenlos mieten oder den Raum außerhalb der Öffnungszeiten zum chillen nutzen. Wer Interesse hat im Leitungsteam mitzuwirken, meldet sich bitte im Laufe des Oktobers. Ebenso wenn ihr noch offene Fragen habt.

Je nach dem wie viele Interesse haben wird evtl. auch eine Wahl stattfinden. Weitere Infos folgen. Wir freuen uns!

Für die Jugendlichen die den Jugendtreff noch nicht kennen:

Das Jutz befindet sich im Erdgeschoss der Gemeindehalle (Hintereingang). Im Jutz kannst du Kickern, Billard spielen, Air Hockey spielen, neue Leute kennenlernen oder einfach nur mit Freunden abhängen. Unter anderem bietet der Jugendraum dir die Möglichkeit dich zu beteiligen und deine Meinung zu bestimmten Themen, die die Gemeinde, Aktionen im Jutz oder auch dich persönlich betreffen zu äußern. Das Aktuellste aus dem Jutz, wie Öffnungszeiten oder Aktionen findet ihr immer im Gemeindeblatt oder auf unserer Instagrampage: [jutzwolfegg](https://www.instagram.com/jutzwolfegg)

Wir freuen uns immer auf neue und alte Gesichter. Bis dann!

Eure Jugendbeauftragten Tabea Fackler und Anika Weber

Die Wolfs – Kinderseiten

Wir sind jetzt auch online zu finden und möchten euch darüber informieren, dass die Kinderseite ab sofort auf der Wolfegger Homepage ist: **Familie & Kinder: Gemeinde Wolfegg** (unter Rathaus & Bürger/ Kinder und Jugendliche/ Familie & Kinder). Außerdem nach wie vor in der Bücherei zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Wir brauchen deine Hilfe!

Ein Namensvorschlag für die Kinderseiten „Die Wolfis“ hat uns erreicht. Vielen Dank dafür! Diesen werden wir ab sofort gerne nutzen. Gibt es noch einen tollen Einfall für ein **Logo oder ein Maskottchen** der Seite. **Lass uns deine Vorschläge zukommen und vielleicht wird deine kreative Anregung am Ende dann veröffentlicht.**

Es gibt einen neuen **Malwettbewerb**, der **bis zum Ende der Herbstferien** andauert. Bis dahin malt euer **schönstes Herbstbild** und gebt es mit Namen, Alter und Kontakt **im Kinderseitenbriefkasten – „Die Wolfis“ in der Säntisstraße 22** ab. Alle Bilder werden in der Galerie der Familie & Kinderseite auf der Homepage von Wolffegg veröffentlicht und die zwei schönsten Bilder erhalten einen Preis.

Info: Die Kinderseiten werden immer am Anfang des Monats online veröffentlicht. Unter anderem sind sie in der Kinderbücherei ausgelegt.

Liebe Grüße Stella & Sebastian

Kindergarten St. Theresia Wolffegg

Reisig und Koniferen gesucht!

Der Kindergarten Wolffegg veranstaltet am 19.11.2021 und 20.11.2021 bei der Bäckerei Heinzelmann einen kleinen Adventsmarkt. Damit wir für Sie schöne Kränze binden können, benötigen wir Ihre Hilfe!

Wenn Sie Reisig oder Koniferen übrig haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dieses zur Verfügung stellen könnten. Sie können das Reisig im Zeitraum vom 01.11.2021 – 10.11.2021 am Carport des Kindergartens ablegen.

Wir freuen uns auf Ihre Spende und bedanken uns für Ihre Mühe!

Ihr Elternbeirat des Kindergarten St. Theresia Wolffegg



Kindergarten St. Maria Röttenbach

Gesucht: Hauswirtschaftskraft

Die Kirchengemeinde Röttenbach sucht für ihren Kindergarten St. Maria eine **Hauswirtschaftskraft**, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung für die **Vorbereitung des Mittagessens** sowie das **Spülen und Aufräumen der Küche** nach dem Mittagessen der Kinder eingesetzt wird.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt insgesamt 4,0 Stunden, davon jeweils 2,0 Stunden am Montag und Dienstag: Essensvorbereitung von 11.00 bis 12.00 Uhr

Spülen und Aufräumen von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Stelle ist unbefristet und wird auf Geringfügigkeitsbasis bezahlt. Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Diese richten Sie bitte schriftlich an unseren Kirchenpfleger Herr Gebhard Schüle, Schulgasse 4, 88364 Wolffegg.

Bei Fragen zur Tätigkeit wenden Sie sich gerne an die Kindergartenleitung Frau Lorina Wirth, Telefon 07527/6087.

Familientreffen der Eltern des Kindergartens Röttenbach

Nach gut anderthalb Jahren konnten wir endlich ein Kennenlernetreffen unter uns Eltern, außerhalb des Kindergartens organisieren.

So trafen wir uns am 10.10. an der Grillhütte in Wolffegg und verwöhnten uns mit Grillgut und leckerem Stockbrot. Dies wurde natürlich, vor allem von unseren Kindern mit eigengeschnitzten Stöcken (mit Hilfe der Papas und Mamas natürlich) genutzt. Leider ließ uns die Sonne etwas im Stich und der Herbst war deutlich durch die kalten Temperaturen zu spüren. Da steht man schon mal freiwillig eine Weile länger ans Lagerfeuer.

Nach vielen netten Gesprächen und viel Freude und Spaß der Kindern finden wir, dass es ein schönes, unkompliziertes Treffen war und wir freuen uns, wenn ihr beim nächsten Mal wieder alle dabei seid.

Euer Elternbeirat des Kindergartens St. Maria Röttenbach

Automuseum Wolffegg

Alternative Antriebe im Automuseum Wolffegg

Den Anfang der alternativen Antriebe macht ein Fahrzeug dessen Entwicklung in das Jahr 1955 zurückgeht, als Dr. Emmett Brown eine Eingebung hatte. Während das Fahrzeug mit einem Standard-Antrieb auf die entsprechenden Reisegeschwindigkeit gebracht wurde, konnte der Rest der Reise elektrisch zurückgelegt werden.

Wahrscheinlich wegen der sehr weit zurückliegenden Entwicklung des Antriebes verfügte das Fahrzeug über einen exorbitanten Stromverbrauch von 1,21 Gigawatt Leistung. Um eine ausreichende Bordspannung erzeugen zu können, verfügte das Fahrzeug über einen eigens am Heck zur Energieerzeugung angebrachten Plutonium-Reaktor.

Im Rahmen der Weiterentwicklung wurde das Fahrzeug dann in der aktualisierten Variante mit einem umweltfreundlicheren Fusions-Reaktor ausgestattet. Ein großes Problem war nämlich in den 50er und 60er Jahren an ausreichende Mengen Plutonium zu gelangen. Der Erfinder ging zunächst davon aus, dass Plutonium in den 80er und 90er Jahren wesentlich einfacher zu bekommen sein würde.

(In der Zwischenzeit ist das Plutonium aber natürlich nicht mehr im Fahrzeug befindlich. Wenn es am Automuseum abends leicht grünlich leuchtet, genügt es vermutlich etwas schneller vorbeizulaufen).

Die enorme elektrische Energie ist übrigens notwendig um die Verdichtung des

Zeitflusses mittels des eigens entworfenen „Flux-Kompensators“ herbeiführen zu können. Die enorme Verdichtung des Zeitflusses sorgt für eine starke Abkühlung der Außenhaut des Fahrzeuges. Aus diesem Grund hat man mit dem DMC 12 ein Fahrzeug als Basis genommen, dessen Karosserie aus rostfreiem, gebürstetem Edelstahl besteht. Die Reinigung ist mittels Topflappen problemlos realisierbar, so dass die Spuren der jeweiligen Zeitreisen leicht zu entfernen sind;- egal ob Sie aus der Zukunft oder der Vergangenheit kommen.

Somit wäre das Automuseum Wolffegg nun das Zentrum der Zeitreise in Oberschwaben.



Der Flux-Kompensator von Dr. Emmett Brown



Cockpit mit Zeit-Display um das richtige Ankunftsdatum einstellen zu können.



Ankunft des Fahrzeugs im Automuseum

Wöchentlicher Veranstaltungskalender Oktober

Freitag, 22.10.

19:00 Uhr Besprechung Jahresprogramm 2022
SAV Wolfegg e.V.
Nachtwächterführung mit Franz Frick
Gemeinde Wolfegg
Treff: Sparkasse Wolfegg

Samstag, 23.10.

20:00 Uhr Konzert Omnitah/Singer & Songwriter
Förderverein
DGH Alttann e.V.
Haus für Bürger und Gäste, Alttann

Sonntag, 24.10.

Stadtführung Überlingen mit Gelände
SAV Wolfegg e.V.
Gartenschau

VEREINSNACHRICHTEN

Der Spenden-Adventskalender startet wieder

Insgesamt 100000 Euro gehen an Vereine und gemeinnützige Organisationen in der Region

Von Simon Nill

An Weihnachten mag bei den spätsommerlichen Temperaturen im Moment niemand richtig denken. Dennoch: In weniger als drei Monaten ist Heiligabend. Deshalb startet am Samstag, 2. Oktober einmal mehr die Bewerbungsphase für den Spenden-Adventskalender der Volksbank Allgäu-Oberschwaben (VBAO) und der „Schwäbischen Zeitung“. Dabei erhalten Vereine und gemeinnützige Organisationen aus der Region für bestimmte Projekte insgesamt 100000 Euro. „Der Spenden-Adventskalender hat sich etabliert. Gebe es ihn nicht mehr, würde unserer Heimat ein Stück fehlen“, ist sich Josef Hodrus, VBAO-Vorstandsprecher, sicher. Weil es sich beim Projekt auch nach 15 Jahren um eine „Erfolgsgeschichte“ handele, sind am Konzept erneut kaum Änderungen vorgenommen worden. Das Gesamtbudget von 100000 Euro stammt aus gezeichneten Gewinnparolen. Das Geld fließt voraussichtlich an 100 Vereine und Organisationen im Geschäftsgebiet der VBAO, die Beträge zwischen 250 Euro und 4000 Euro erhalten. Welche Projekte den Zuschlag erhalten, entscheidet eine Jury, die aus Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen und Ortsvorstehern aus der Region besteht.

Ab dem 1. Dezember werden in der „Schwäbischen Zeitung“ täglich ein Türchen geöffnet und dadurch die geförderten Projekte

bekanntgegeben. An 20 Tagen im Dezember gibt's „normale Türchen“ mit jeweils zwei Gewinnern – 50000 Euro werden dafür zur Verfügung gestellt.

Hinzu kommen vier Sondertürchen. So werden am Nikolaustag 20 Projekte mit „Kleinspenden“ in Höhe von 500 Euro bedacht. Jeweils 10000 Euro können im Rahmen des „SZ-Lesertürchens“ sowie des „Mitgliedertürchens“ ergattert werden. Dabei entscheiden die SZ-Leser für das „SZ-Lesertürchen“ und die Mitglieder der VBAO für das „Mitgliedertürchen“, welches von den zur Wahl stehenden Projekten die höchste Spendensumme erhält.

Am Heiligabend sollen dann noch einmal 20000 Euro verteilt werden. Hier halten in diesem Jahr solche Projekte den Zuschlag, die sich um das Thema „Tradition und Brauchtum“ drehen. Konkret sollten die Konzepte in dieser Kategorie Heimat gestalten, Brauchtum pflegen, Werte vermitteln und die Gemeinschaft bilden. „Denn Tradition und Brauchtum sind unsere kulturelle Identität“, meint Hodrus.

„Wir wollen den Vereinen dabei helfen, Steine ins Rollen zu bringen. Eine Bewerbung lohnt sich“, sagt Tobias Pearman, regionaler Geschäftsführer bei der „Schwäbischen Zeitung“. Unter Umständen ist die finanzielle Unterstützung für die Vereine gerade in der Corona-Phase wichtiger denn je, um mit Projekten ihre Mitglieder zu erreichen und zu begeistern. Abgesehen vom Heiligabend-Türchen können Aktionen aus allen Themengebieten eingereicht werden. Allerdings darf die Zuwendung nur für konkrete Projekte, nicht aber zur Kapitalbildung oder Deckung von laufenden Kosten verwendet werden.

Die Bewerbungsphase beginnt am Samstag, 2. Oktober und endet am Sonntag, 31. Oktober. Mitmachen können Vereine und gemeinnützige Organisationen, die Hilfe bei einem Projekt brauchen. Anmeldungen sind möglich unter

www.vbao.de/adventskalender



Sportverein Wolfegg e.V. Vorschau Herren 11. Spieltag am Sonntag, 24.10.2021:

**Wolfegger erwarten
Tabellenführer SV Baidnt**

Team 2 erwartet mit dem SV Baidnt II eine Mannschaft die mit Platz 9 aktuell 3 Plätze besser steht in der Tabelle. Die Wolfegger Zweite muss jetzt endlich mal wieder Punkte einfahren, um in der Tabelle nicht ganz nach hinten abzurutschen.

Nach dem verdienten Auswärtssieg in Aulendorf steht für Team 1 nun der Tabellenführer aus Baidnt an. Die Baidnter sind aktuell sicherlich verdient ganz oben in der Tabelle und werden ein entsprechend schwerer Gegner sein für die Mannen von Trainer Armin Schatz. Doch mit der Leis-

tung, die in Aulendorf gezeigt wurde, kann vielleicht auch gegen den SV Baidnt etwas drin sein. Doch dazu muss die Wolfegger Defensive erst mal die bislang stärkste Offensive der Liga in den Griff bekommen. Und selber sollte man auch nach vorne Akzente setzen. Nur mit einer Top Leistung können Punkte in Wolfegg behalten werden.

**Fußball Kreisliga B Bodensee Staffel II
SV Wolfegg II – SV Baidnt II 12:45 Uhr**
**Fußball Kreisliga A Bodensee Staffel I
SV Wolfegg I – SV Baidnt I 15:00 Uhr**

Rückblick Herren

**10. Spieltag vom Sonntag, 17.10.2021:
Team 1 gewinnt, Team 2 verliert in Aulendorf**

**Fußball Kreisliga A Bodensee Staffel I
SG Aulendorf I – SV Wolfegg I 1:3 (0:0)**

Beide Mannschaften starteten verhalten in die Partie und es passierte erst mal wenig. Nach etwa 15 Minuten dann die erste Chance für Aulendorf, und auch die Gäste aus Wolfegg hatten im weiteren Verlauf Gelegenheiten. Doch auf beiden Seiten passierte bis zur Halbzeit nichts zählbares. Nach dem Seitenwechsel kamen dann die Wolfegger immer besser ins Spiel. Und es waren noch keine 5 Minuten gespielt, konnte Florian Metzler die Wolfegger mit 0:1 in Führung bringen. Die Wolfegger blieben weiter dran und nur weitere 5 Minuten später konnte Martin Adler auf 0:2 erhöhen. Die Aulendorfer versuchten zwar noch mal ran zu kommen, fanden aber kein Mittel gegen die Wolfegger Defensive. 10 Minuten vor Schluss machte dann Martin Adler mit seinem zweiten Treffer alles klar und erhöhte auf 0:3 für Wolfegg. Erst kurz vor Schluss konnte dann Andreas Krenzler noch auf 1:3 für Aulendorf verkürzen. Es bleibt aber beim verdienten Auswärtserfolg für Wolfegg.

Tore: 0:1 Florian Metzler (49.), 0:2, 0:3 Martin Adler (55., 80.), 1:3 Andreas Krenzler (87.).

**Fußball Kreisliga B Bodensee Staffel II
SG Aulendorf II – SV Wolfegg II 5:2 (4:0)**

Team 2 lag bereits zur Pause mit 4:0 zurück. Nach dem Seitenwechsel erhöhte dann Aulendorf gar auf 5:0. Erst gegen Ende der Partie konnten dann Jan Schnitzer und Jeremias Geyer noch auf 5:2 verkürzen.

Tore: 1:0, 2:0, 3:0, 5:0 Daniel Borisovski (6., 28, 43, 62.), 4:0 Johannes Ludwig (45.), 1:5 Jan Schnitzer (80.), 2:5 Jeremias Geyer (90.).

Vorschau Jugend

Bambini:

Samstag, 23.10.2021, ab 10:00 Uhr Spieltag in Arnach

F-Junioren:

Samstag, 23.10.2021, ab 10:00 Uhr Spieltag in Aichstetten

E-Junioren:

spielfrei

D-Junioren:

Samstag, 23.10.2021, 13:45 Uhr, Kreisstaffel:
SV Reute I – SG Bergatreute/Wolfegg

C-Junioren:

Samstag, 23.10.2021, 16:00 Uhr, Kreisstaffel:
SV Reute – SG Bergatreute/Wolffegg

B-Junioren:

Sonntag, 24.10.2021, 13:00 Uhr, Kreisstaffel:
SG Bergatreute/Wolffegg – SG Vogt/Karsee
in Bergatreute

A-Junioren:

Samstag, 23.10.2021, 16:00 Uhr, Kreisstaffel:
SV Deuchelried – SG Wolffegg/Bergatreute

Rückblick Jugend

Bambini & F-Junioren:

Sowie auch der F-Jugend Spieltag eine Woche zuvor, war der Bambini Spieltag vom Samstag, 16.10.2021 bei bestem Herbstwetter in Wolffegg ein voller Erfolg. Die Kinder hatten viel Spaß am Fußballspielen. Vielen Dank an Thomas Breitweg, David Breitweg und alle Trainer und Betreuer für die perfekte Organisation und Durchführung der beiden Spieltage in Wolffegg

E-Junioren, Kreisstaffel:

SG Haisterk./Molpertsch. II – SV Wolffegg 4:9

D-Junioren, Kreisstaffel:

SG Bergatreute/Wolffegg – SG Grünk./Waldb./Ank. I 0:8

C-Junioren:

Bezirkspokal: SG Bergatreute/Wolffegg – SV Weingarten II 1:2

Gegen den klassenhöheren Gegner aus Weingarten lieferte die SGM einen wahren Pokalfight. Das besondere Flair unter Flutlicht vor ansehnlicher Kulisse schien die Jungs eindeutig zu beflügeln. Trotz des kleinen Kaders mit 12 Spielern hielt man von Beginn an gegen den spielstarken Gegner kämpferisch dagegen. Zwar hatten die Gäste deutlich mehr Ballbesitz, doch die Jungs der SGM ließen kaum Chancen zu. Eine kleine Unachtsamkeit führte dann zum 0:1. Unbeeindruckt kämpften die Jungs jedoch weiter. Kurz vor der Halbzeit drückte Leon Lütte nach einem abgefälschten Freistoß den Ball gedankenschnell zum Ausgleich über die Linie. Nach dem Seitenwechsel dasselbe Bild: Die Gäste aus dem Schussental hatten zwar mehr Spielanteile, jedoch kaum nennenswerte Chancen. Mitte der zweiten Hälfte hatte die Heimmannschaft die große Chance zur Führung, doch nach einem cleveren Ballgewinn verfehlte Piet Henle das leere Tor. Kurz darauf erzielten die Gäste nach einer unübersichtlichen Situation das 1:2. Die SGM versuchte nochmals alles, um zum Ausgleich zu kommen. Kurz vor dem Schlusspfiff hatte man nochmals eine gute Gelegenheit, doch es blieb bei der knappen Niederlage nach totem Kampf.

Kreisstaffel: SG Bergatreute/Wolffegg – FG WRZ 4:0

Den Schwung aus der Pokalpartie nahmen die Jungs der SGM in das Punktspiel gegen den Tabellendritten mit und konnten endlich den ersten Saisonsieg erringen. Nach kurzem Abtasten bestimmte die Heimmannschaft deutlich das Spiel-

geschehen und zeigten teils schöne Spielzüge. Zunächst hatte man bei einem Pfosten- und Lattentreffer noch ein wenig Pech. Doch nach feinem Spielzug, Steilpass auf Piet Henle und der ließ dem Gästeeper keine Chance zum 1:0, war der Bann gebrochen. Die Jungs spielten nun zielstrebig nach vorne und Ruwen Giray sorgte mit einem Doppelpack für klare Verhältnisse. Jeweils eingeleitet durch einen Ballgewinn im Mittelfeld, spielte man schnell nach vorne und Ruwen zeigte allein vor dem Gästeeper Abschlussstärke. Spätestens nach dem 4:0 durch Piet Henle mit seinem ebenfalls 2. Treffer war das Spiel entschieden. In der 2. Halbzeit war die Partie ausgeglichener, die SGM Jungs waren mit dem deutlichen Vorsprung im Rücken nicht mehr ganz so konzentriert, Torhüter Lukas Seidel konnte sich noch ein paar Mal auszeichnen und über ein verdienten Zu Null Spiel freuen.

B-Junioren, Kreisstaffel:

SG Blitz./FFB./Mo./Wo. – SG Bergatreute/Wolffegg 2:3

Schon in der 9. Minute bekam die SGM Bergatreute/Wolffegg eine gute Möglichkeit durch Moritz Müller mit 1:0 in Führung zu gehen. Dieser wurde jedoch im Strafraum gefoult und es gab Strafstoß. Vincent Kölbl trat an und konnte leider nicht verwandeln. In der 11. Minute aber war es ein Traumpass von Moritz Müller (den er von Elias Dietenberger gelernt hat) auf Vincent Kölbl, der diesmal den Torwart umlief und so den Ball im Tor unterbringen konnte. In der 17. Minute flankte Vincent Kölbl aus dem Halbfeld auf Moritz Müller, (aufgrund des am Freitag gezogenen Milch Tornados) verwandelte er den Ball schön ins lange Eck. Kurz darauf erzielte die SGM Blitzenreute/Mochenwangen/Wolpertschwende, aufgrund eines gravierenden Fehlpasses, das 1:2. Kurz nach Wiederanpfiff brachte Vincent Kölbl einen perfekten Eckball, welchen Samuel Ströble in der Luft stehend zum 3:1 einnickte. 10 Minuten später erzielte die SGM Blitzenreute/Mochenwangen/Wolpertschwende, durch einen Konter welcher zu passiv verteidigt wurde, den Anschluss zum 2:3. Am Ende gewann die SGM Bergatreute/Wolffegg glücklich aber nicht unverdient.

A-Junioren:

Bezirkspokal: SG Wolffegg/Bergatreute – SG Baienfurt/Baindt 0:5

Kreisstaffel:

SG Wolffegg/Bergatreute – TSV Bodnegg 10:2

SV Wolffegg Vereinsheim
Fr., 22.10.2021 geöffnet ab 21:00 Uhr
Training Herren
So., 24.10.2021 geöffnet ab 12:45 Uhr
Herren: SV Wolffegg II – SV Baindt II
SV Wolffegg I – SV Baindt I
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



TC Wolffegg e.V. Einladung zur Generalversammlung am 22. Oktober

Zur Mitgliederversammlung des Tennis Club Wolffegg e.V. und des Fördervereins Tennis Club Wolffegg e.V. **am Freitag, den 22. Oktober um 19:30 Uhr im Hotel-Gasthof „Zur Post“**, laden wir alle Mitglieder herzlich ein. Die Mitgliederversammlung des Fördervereins findet im Anschluss an die Mitgliederversammlung des Tennis Club Wolffegg e.V. statt. Der Vorstand des TCW und des Fördervereins TCW



Badmintonclub Wolffegg Bericht Mitgliederversammlung

Die diesjährige Generalversammlung konnte wieder im persönlichen Austausch erfolgen und fand am 16.09.21 im Gasthof zur Post statt.

Die 1. Vorsitzende Andrea Dahms begrüßte die anwesenden Mitglieder und fasste das vergangene Jahr rückblickend zusammen. Der Kassierer des Vereins Oliver Müller legte seinen Kassenbericht vor. Erfreulicherweise sind die Mitgliederzahlen trotz eingeschränktem Spielbetrieb stabil geblieben. Die beiden Kassenprüfer John Booth und Otto Rueß hatten die Kasse im Vorfeld der Hauptversammlung geprüft. Die Kasse wird vorbildlich geführt. Die ordnungsgemäße Kassenführung wird bestätigt und die Entlastung der Vorstandschaft beantragt. Diese wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig erteilt. Für weitere 2 Jahre wurden einstimmig gewählt:

die 2. Vorsitzende Anja Schatz, der Kassenwart Oliver Müller, die Beisitzer Paula Rueß und Michael Dürr. Neu als Beisitzer wurde Thomas Schaller (als Nachfolger für Ingo Fiebig) einstimmig gewählt.

Aktuell besteht kein Bedarf an der Anpassung der Gebührenordnung. Es wird jedoch festgelegt, dass für das Jahr 2021 die Arbeitsstunden ausgesetzt werden, da diese coronabedingt nicht abgeleistet werden konnten.

Coronabedingt konnte im 1. Halbjahr nicht Badminton gespielt werden, deshalb wollte der Badmintonclub auf die Mitgliedsbeiträge für 2021 verzichten. Leider ist dies jedoch nicht möglich, da der Verein dann die Gemeinnützigkeit und dadurch die steuerlichen Vergünstigungen verlieren würde.

Deshalb müssen die Mitgliedsbeiträge für 2021 nun doch erhoben werden. Die Abbuchung erfolgt im November.

Der Spielbetrieb konnte aufgrund des gut ausgearbeiteten Hygienekonzepts beim Erwachsenentraining ab Ende Juni 2021

stattfinden. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an Michael Dürr für seinen Einsatz und sein Engagement hinsichtlich der Ausarbeitung und Umsetzung des Hygienekonzeptes.

Das Jugendtraining konnte im letzten Schuljahr pandemiebedingt nicht stattfinden, sondern startet erst Ende September. Die Hallenbelegung lässt aufgrund verschiedener Veranstaltungen einen kontinuierlichen Trainingsfluss am Freitag nicht zu, daher findet das Jugendtraining bis zu den Herbstferien sonntags von 17.00 bis 18.30 Uhr statt. Als neuer Trainer konnte Thomas Schaller gewonnen werden und verstärkt das bestehende Team von Joachim Schmalz und Paula Rueß.

Zum Abschluss bedankte sich die 1. Vorsitzende Andrea Dahms bei allen Anwesenden für ihre Unterstützung und Mithilfe und beendete die Sitzung.



Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Wolfegg

Einladung zur Planung des Jahresprogramms 2022

Obwohl noch einige Veranstaltungen in diesem Wanderjahr anstehen, sind wir schon wieder intensiv dabei, das Jahresprogramm 2022 zusammenzustellen. Wir hoffen, dass das nächste Wanderjahr ohne Einschränkungen stattfinden kann, und möchten für 2022 ein möglichst attraktives und abwechslungsreiches Programm für unsere Vereinsmitglieder und Wanderfreunde auf die Beine stellen. Hierzu sind wir auf eure Mithilfe angewiesen – je mehr Ideen und Wünsche von euch an uns herangetragen werden, desto interessanter kann das Jahresprogramm 2022 gestaltet werden.

Für die Planung unseres Wander- und Veranstaltungsprogramms 2022 möchten wir euch daher ganz herzlich am **Freitag, den 22. Oktober 2021 um 20:00 Uhr in den Gasthof „zur Post“ nach Wolfegg** einladen.

Bitte beachtet die Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln – derzeit gilt die 3G-Regel – und denkt daran, die entsprechenden Nachweise mitzubringen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr diese Einladung zahlreich annehmt und wir viele gute Ideen für unser Jahresprogramm 2022 erhalten.

Falls jemand am Freitag, den 22. Oktober 2021 nicht teilnehmen kann, sich aber mit Vorschlägen oder als Wanderführer/in beteiligen möchte, kann er sich gerne auch direkt beim Planungsteam Renate Schmid (Tel. 6644), bei Hilde Kling (Tel. 9611850) oder Alois Freudenmann (Tel. 914506) melden. Die Vorstandschaft



KleinkunstEvent Reihe im Schützenhaus

Wir möchten nochmals Danke sagen, für die Möglichkeit von Juli bis Oktober KleinkunstEvents im Schützenhaus in Wolfegg darbieten zu können.

In den letzten drei Monaten gab es acht Veranstaltungen über Singer-Songwriter Abende und musikalische wie theatrale Beiträge in all ihren Facetten.

Die Stationen-Veranstaltung am 09.10. war ein gelungener Abschluss der Kleinkunstreihe. Mehrstimmige Herbst- und Liebeslieder vom Gesangsensemble „Vokalitäten“ unter der Leitung von Trudi Altmann aus Bergatreute, wurden am E-Piano von Hubertus Conrady begleitet. Draußen unter dem Kastanienbaum lauschten wir dem Wind und Liebeslyrik aus verschiedenen Epochen, vorgetragen von Prof. Dr. Jürgen Belgrad aus Wolfegg. Ein heißer Ciderpunsch wärmte uns währenddessen auf. Zurück in der Bogenhalle erwarteten uns Videosequenzen aus einer Reihe der Liebeslyrik. Den Abschluss umrahmten weitere schwungvolle Liebeslieder. Ein Abend für Körper, Geist und Seele.

Es gab wie an jedem Abend leckeres Essen von Vanessa, diesmal „Mayersbunte Gerstensuppe mit Brätknödel“. Einfach köstlich! Wir hoffen auf weitere KleinkunstEvents, wo und wie es weitergeht, dass erfahrt ihr, wenn es so weit ist. Geplant sind auf alle Fälle ein bunter Mix für Groß und Klein. Vielen Dank gilt allen Schützen und Helfern, die uns unterstützt haben! Vanessa & Stella



Sportverein Alttann SV Alttann I unterliegt dem SV Horgenzell mit 0:4

Der SV Horgenzell wurde seiner Favoritenrolle gerecht und bezwang den SV Alttann deutlich mit 4:0. Dabei sah man in der 1. Halbzeit ein Spiel auf Augenhöhe. Die Gäste aus Horgenzell wirkten zwar in der Spielanlage reifer und hatten mehr vom Spiel, aber gegen die gut gestaffelte Abwehr fanden sie kein Durchkommen. So wurde Alex Dillmann im Alttanner Tor in Durchgang 1 nie ernsthaft geprüft. Auf der anderen Seite musste aber auch der gegnerische Torhüter nur einmal sein Können unter Beweis stellen. Am gefährlichsten wurde es vor dem Alttanner Tor nur bei Standards. Und so war es dann auch ein Eckball der mit der letzten Aktion der 1. Halbzeit den Gästen doch noch die Führung brachte. Ein scharf getretener Eckstoß traf „Alex“ Alieu Darboe, den bis dahin besten Spieler auf Alttanner Seite so unglücklich am Kopf, dass er ins eigene Tor abgefälscht wurde.

Und nur kurz nach Wiederanpfeiff konnte Horgenzell nach einem unnötigen Ballverlust im Mittelfeld auf 2:0 erhöhen. Alttann versuchte nun offensiver zu agieren, doch immer wieder eroberten sich die Gäste den Ball und kamen selbst gefährlich vor das Tor. Der Treffer zum 3:0 in der 54. Spielminute war dann die Vorentscheidung. Alttann bemühte sich zwar bis zum Ende, aber der Ehrentreffer wollte nicht gelingen. Dafür gelang den Gästen noch der Treffer zum 4:0 Endstand.

SV Alttann II unterliegt dem Tabellenzweiten Horgenzell II mit 0:5

Gegen die abgeklärt aufspielenden Horgenzeller war Alttann II chancenlos. So lag man bereits zur Halbzeit mit 0:3 hinten. Und auch in Durchgang 2 war Horgenzell das bessere Team. Am Ende konnte Alttann zufrieden sein, dass die Gäste aus ihren zahlreichen Chancen nur 2 Tore erzielten. Am Ende hieß es 5:0 für die Gäste aus Horgenzell.

Vorschau:

Sonntag, 24.10.21 um 12:45 Uhr
FC Kosova Weingarten II – SV Alttann II
Sonntag, 24.10.21 um 15:00 Uhr
FC Kosova Weingarten I – SV Alttann I



Narrenzunft Hundsknochen Röttenbach e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung Narrenzunft Hundsknochen Röttenbach e.V.

Zu unserer diesjährigen NICHT-öffentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 05.11.2021 um 19:30 Uhr** im DGH-Saal in Röttenbach, laden wir alle unsere Mitglieder recht herzlich ein. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Zunftmeisterin
2. Erstattung des Jahresberichtes durch die Zunftmeisterin
3. Bericht der Säckelmeisterin
4. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung
5. Bericht der Narrenschreiberin
6. Bericht der Jugendvertreterin
7. Bericht des Maskenmeisters
8. Entlastung des Zunftrates
9. Wahlen:
 - a) Säckelmeister*in
 - b) Häswart*in
 - c) Zunftrat
 - d) Zunftrat
10. Wünsche, Anträge, Sonstiges
Wünsche und Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis 29.10.2021 bei der Zunftmeisterin Selina Ott eingehen.
Hundsknochen – WAU WAU
Der Vorstand

Leckere Kuchen zum Mitnehmen

Wann: Allerheiligen, 1. November 2021 ab 14 Uhr

Wo: Kiesplatz zwischen Pfarrstadel und Friedhof

Bitte haltet euch an die aktuell geltenden Hygienevorschriften!
Wir freuen uns auf euch :)
Eure Hundsknochen

AUSWÄRTIGE VEREINSNACHRICHTEN

Finissage der Ausstellung „Stadtlandschaften – Naturlandschaften“

In Karssee beim Verein Kuk e.V. geht in der Treppenhaushausgalerie am 24. Oktober die derzeitige Ausstellung mit einer Finissage zu Ende. Stadtlandschaften der etwas anderen Art sind das heutige Markenzeichen des Malers und Grafikers Heiko Holdenried aus Weingarten. So bringt er im Rahmen von Auftragsarbeiten Interpretationen von Städten und Landschaften wie Ravensburg, Isny, Waldburg, Nürnberg, Weingarten, dem Allgäu, Oberschwaben, Europa auf die Leinwände. Der Kunstschafter wiederholt gezielt bestimmte Farben, und Formen. Die Sehenswürdigkeiten bleiben in ihrer Grundstruktur stets bestehen und behalten ihren Wiedererkennungswert. Die Malerin Tanja Piasetski aus Brest zeigt in ihren stimmungsvollen Aquarellbildern die Landschaften ihrer weißrussischen Heimat. Gegensätzlicher könnte diese Kunstausstellung nicht sein. Öffnungszeiten Freitag und Samstag 14-17 Uhr und am letzten Ausstellungssonntag gibt es von 11-17 Uhr nochmals die Gelegenheit die Werke beider Kunstschafter zu sehen. Um 15 Uhr wird Heiko Holdenried durch die Treppenhaushausgalerie führen (2 G Regelung).

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Sankt Katharina Wolfegg

Samstag, 23.10.

- 14.00 Uhr Trauung Paula und Björn Walser
- 19.00 Uhr Vorabendmesse (Jtg. Manfred Nuber, Ged. Hedwig Fischer, Ged. Eugen Jocham, Ged. Walter, Hildegard u. Anton Hepp)

Sonntag, 24.10.-30.10. im Jahreskreis Firmung in unserer SE

- 10.00 Uhr Firmungsdienst
- 15.00 Uhr Firmungsdienst
- 15.00 Uhr Pfarrkirche: Rosenkranz (täglich) – diesen Sonntag im Ulrichsaal –

Dienstag, 26.10.

- 08.00 Uhr Schlosskapelle: Messfeier

Mittwoch, 27.10.

- 09.00 Uhr Messfeier

Donnerstag, 28.10.-Hl. Simon u. Hl. Judas, Apostel

20.00 Uhr Gemeindehaus Bergatreute:
Ökumenische Bibelwochen

Sonntag, 31.10.-31.10. im Jahreskreis Missio-Kollekte

- 09.55 Uhr Rosenkranz
- 10.30 Uhr Amt (Jtg. Horst Weidler)
- 11.45 Uhr Tauffeier
- 15.00 Uhr Pfarrkirche: Rosenkranz (täglich)

Montag, 1.11.-Hochfest Allerheiligen

- 09.55 Uhr Rosenkranz
- 10.30 Uhr Hochamt
- 13.30 Uhr Allerseelenandacht



Sankt Nikolaus Altann

Sonntag, 24.10.-30.10. im Jahreskreis Weltmissionssonntag

Missio-Kollekte

- 09.00 Uhr Amt
- Dienstag, 26.10.
- 09.00 Uhr Messfeier

Donnerstag, 28.10.-Hl. Simon u. Hl. Judas, Apostel

20.00 Uhr Gemeindehaus Bergatreute:
Ökumenische Bibelwochen

Sonntag, 31.10.-31.10. im Jahreskreis

17.30 Uhr Vorabendmesse zu
Allerheiligen

Montag, 1.11.-Hochfest Allerheiligen

- 15.00 Uhr Allerseelenandacht



Sankt Jakobus Maier Rötenbach

Sonntag, 24.10.-30.10. im Jahreskreis Weltmissionssonntag

Missio-Kollekte

- 08.25 Uhr Rosenkranz
- 09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Donnerstag, 28.10.-Hl. Simon u. Hl. Judas

08.25 Uhr Rosenkranz
09.00 Uhr Messfeier
20.00 Uhr Gemeindehaus Bergatreute:
Ökumenische Bibelwochen

Sonntag, 31.10.-31.10. im Jahreskreis

- 18.25 Uhr Rosenkranz
- 19.00 Uhr Vorabendmesse zu
Allerheiligen (Jtg. Susanne
Locher, Ged. Theresia u. Thomas Lang)

Montag, 1.11.-Hochfest Allerheiligen

- 13.30 Uhr Allerseelenandacht



Sankt Katharina Molpertshaus

Sonntag, 24.10.-30.10. im Jahreskreis Weltmissionssonntag

Missio-Kollekte

- 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dienstag, 26.10.

- 08.25 Uhr Rosenkranz
- 09.00 Uhr Messfeier

Donnerstag, 28.10.

20.00 Uhr Gemeindehaus Bergatreute:
Ökumenische Bibelwochen

Sonntag, 31.10.-31.10. im Jahreskreis

- 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier
- 12.00 Uhr Tauffeier

Montag, 1.11.-Hochfest Allerheiligen

- 09.00 Uhr Hochamt
- 15.00 Uhr Allerseelenandacht



Seelsorgeeinheit Oberes Achtal

Gottesdienste in Bergatreute

Sa. 23.10. – 17.30 Uhr Vorabendmesse
Sa.30.10.- 18.00 Uhr Begrüßung des
Sonntags
So. 31.10.-9.00 Uhr Amt

Bitte beachten:

Für die Sonntagsgottesdienste in unserer
Seelsorgeeinheit bitte

- **einkleines Adresskärtchen mit Ihrem
Namen und Ihrer Telefonnummer mit-
bringen**

- am Kircheneingang in einen Pappkarton
legen.

Bitte beachten:

Alle Personen ab dem 6. Lebensjahr
müssen im Gottesdienst einen medizinischen
Mund-Nasen-Schutz tragen.

Bereitschaftsdienst bei Beerdigungen 18.10.- 24.10.2021

Pastoralreferentin Beatrix Zürn
Telefon 954 9120

25.10.-7.11.2021

Pfarrer Klaus Stegmaier
Telefon 954223

Firmungsgottesdienste 2021 in Wolfegg

Am Sonntag, **24. Oktober** finden die Firmungsgottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit statt. Aufgrund der Pandemie feiern wir in der größeren Kirche St. Katharina in Wolfegg zwei Gottesdienste.

Um 10.00 Uhr werden die Jugendlichen aus der Pfarrei Bergatreute gefirmt.

Um 15.00 Uhr werden die Jugendlichen aus Molpertshaus, Altann, Wolfegg und Rötenbach gefirmt.

Firmspender ist dieses Jahr Offizial, Domkapitular Thomas Weißhaar, den wir ganz herzlich begrüßen.

Der Gottesdienst wird musikalisch gestaltet von Sängern/innen des Kirchenchores Bergatreute unter der Leitung von Caroline Forderer. An der Orgel spielt Franz Ott. Aufgrund der eingeschränkten Anzahl der Plätze in der Kirche ist der Firmgottesdienst dieses Jahr ausschließlich für die Firmlinge mit ihren Familienverwandten.

Pastoralreferentin Beatrix Zürn

Begrüßung des Sonntags

Eine alte Form des Gottesdienstes möchte ich in unserer SE in freier Gestaltung wiederbeleben: die Begrüßung des Sonntags. Es wird, wie der Name sagt, der Sonntag begrüßt mit einem Lichtritus und der Erinnerung an das Ostergeschehen. Außerdem wird das Evangelium des jeweiligen Sonntags verkündet und in einer kommunikativen Form miteinander betrachtet (zum Beispiel durch die Methode des Bibelteilens u.a.) Wie in jedem Gottesdienst wird auch das Lob Gottes gesungen.

Samstag, 30. Oktober 2021 um 18.00 Uhr im Pfarrgemeindehaus Bergatreute.

Bitte einen medizinischen Mund-Nasenschutz oder FFP2-Maske mitbringen. Bei genügend Abstand kann die Maske abgenommen werden, wenn alle am Platz sitzen.
PR Beatrix Zürn

Christliche Ethik - Beihilfe zur Selbsttötung?

Vortrag und Gespräch

Die Seelsorgeeinheit Oberes Achtal veranstaltet in Kooperation mit der Katholischen Erwachsenenbildung Kreis Ravensburg e.V. den Vortrags- und Gesprächsabend „Christliche Ethik - Beihilfe zur Selbsttötung?“.

Die Veranstaltung findet am 30. Oktober 2021 im Katholischen Pfarrgemeindehaus Sankt Philippus und Jakobus in Bergatreute statt und beginnt um 19 Uhr im Anschluss an die „Begrüßung des Sonntags“. Dr. Bruno Schmid, Professor im Ruhestand für Katholische Theologie an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, beschreibt in seinem Vortrag das gesplante Verhältnis der christlichen Ethik zur Selbsttötung. Den Grund für diesen Zwiespalt sieht der Referent im Dilemma zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz. Er beschreibt die Suche der Ethik nach Kriterien, wie auf einen Suizidwunsch reagiert werden kann. Seine Überlegungen gehen vom Menschen, an den sich diese schwierige Frage richtet, aus: Wer um Beihilfe zum Suizid gebeten wird, sucht nach den Motiven dieser Bitte. Dr. Bruno Schmid betrachtet den unauflöselichen persönlichen Konflikt: Einerseits den Wunsch dessen zu achten, der bittet, andererseits das Leben zu schützen. Wie können Menschen in solch einer Situation verantwortlich handeln?

Die Veranstaltung wird musikalisch umrahmt.

Eine telefonische Anmeldung unter der Nummer 0 75 27 / 44 00 bei Josef Forderer ist unbedingt erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Der Eintritt ist frei.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen nach der aktuellen Coronaverordnung (bitte Nachweis mitbringen).

Die Veranstaltungen können unabhängig voneinander besucht werden.

Ich wünsche dir Leben – Segen für Frauen und Familien, die ein Kind erwarten

Das Schönstatt-Zentrum Aulendorf lädt Frauen, die ein Kind erwarten und ihre Familien am Samstag, den 6. November 2021 um 15.00 Uhr zur Segensfeier ins Schönstatt-Kapellchen ein. Der Priester spendet am Ende der Feier jeder Mutter einzeln den Segen. Leben braucht Gottes Segen. Vor allem die Zuwendung dessen, von dem alles Leben kommt.

Wegen der Corona Pandemie ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldungen werden bei Agnes Forderer unter der Tel. Nr. 07527/4400 oder email: Josef.Forderer@t-online.de erbeten.

Besuchen Sie die Homepage unserer SE unter www.se-oberes-achtal.drs.de

Wenn Sie einen Überblick über das bunte Leben in den fünf Gemeinden unserer Seelsorgeeinheit gewinnen möchten, dürfen Sie jederzeit unsere gut aufgestellte Homepage unter der obengenannten Adresse besuchen. Sie bekommen einen Überblick über die aktuellen Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen, können aber auch Kurzberichte über bereits stattgefundene Ereignisse (z.T. mit Bildern) lesen. Aber auch Kirchenführungen und die aktuelle Sonntagspredigt können Sie darin finden. Viele Freude beim Lesen und Stöbern.
Pfarrer Klaus Stegmaier

Keiner wird vergessen

Das Buch über den Salvatorianer-Pater Berno Rupp ist ab sofort erhältlich: ISBN 978-3-460-25554-8

„Drei Leben in einem“ führte Pater Berno Rupp. Der Salvatorianer, der in Rumänien seine Erfüllung im Dienst am Nächsten fand, half im Laufe seines Lebens tausenden Menschen. Noch heute lebt sein Werk in fünf Hilfseinrichtungen und einer Stiftung fort.

Kindheitsbriefe, Reiseberichte, Erinnerungen an einen ganz besonderen Mann: Petra Trischler hat sie alle gesammelt und ein spannendes Porträt geschaffen über einen Menschen, der sich ganz und gar verschenkte.

Nähere Infos unter:
mail@pater-berno-stiftung.de oder
www.pater-berno-stiftung.de

Seelsorgeeinheit Oberes Achtal <http://se-oberes-achtal.drs.de>

Kath. Pfarramt St. Katharina

Chorherrengasse 5,
88364 Wolfegg,
Tel. 07527 6213, Fax: 954222
StKatharina.Wolfegg@drs.de
Bürostunden (Fr. Netzer):
Mo., Mi., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Philippus und Jakobus,

Ravensburger Str. 31,
88368 Bergatreute,
Tel. 07527 4403, Fax: 4406,
StPhilippusundJakobus.
Bergatreute@drs.de
Bürostunden (Fr. Fässler-Koch):
Di.15.00-18.00 Uhr; Mi 8.30 – 12.00 Uhr;
Do 8.30-12.00 Uhr

Pfarrer Klaus Stegmaier

Tel. 07527 954223 (außer Mo)

klaus.stegmaier@drs.de

Pastoralreferentin Beatrix Zürn,

Tel. 07527 9549120 (außer Mo);

beatrix.zuern@drs.de



Ev. Kirchengemeinde Alttann

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. (Micha 6, 8)

Evangelisches Pfarramt Alttann

88364 Wolfegg-Altann,
Panoramastraße 11
Pfarramt.Altann@elkw.de
Homepage:
www.gemeinde.altann.elk-wue.de

Pfarrer Jan Gruzlak

Jan.Gruzlak@elkw.de
mobil 0157 3728 7086

Gemeindebüro & Kirchenpflege

Dienstag und Mittwoch 8 - 12 Uhr
Ulrike.Ulmer@elkw.de
Tel. 07527 4154

Telefon-Predigt 07527 - 977 98 07

Termine

Donnerstag, 21.10.

- 15.00 Uhr Frauenkreis
mit Regina Herzer
- 20.00 Uhr Ökumenischer Bibelabend
Ev. Kirche, Alttann Höll 5

Sonntag, 24.10. 20. Sonntag n. Trinitatis

- 10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Rose)
gleichzeitig: Krippenspielprobe

Montag, 25.10.

- 10.00 Uhr Krabbelgruppe

20.00 Uhr Sitzung Kirchengemeinderat
Mittwoch, 27.10.

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Donnerstag, 28.10.

20.00 Uhr Ökumenischer Bibelabend
(K) Pfarrsaal, Bergatreute

Sonntag, 31.10. Reformationsfest

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Gruzlak)
mit Abendmahl

gleichzeitig: Krippenspielprobe

Pfarrer Gruzlak befindet sich vom 21.-24.10. mit der Konfirmandengruppe auf dem Konfircamp.

Ökumenische Bibelabende

Ohne Vorkenntnisse und ohne Vorbereitung sind Sie herzlich willkommen zu einem ökumenischen Bibelabend. Wir fachsimpeln nicht gelehrt über die Bibel, sondern lassen das Wort Gottes ganz individuell auf uns wirken. In einer vertrauensvollen Atmosphäre wird niemand überfordert. Eine Anmeldung ist nicht nötig, aber ein aktueller 3G-Nachweis plus Maske. Termin und Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte der Rubrik „Termine“ (s.o.).

Kinderkirche



Liebe Kinderkirchkinder, am 17.10. wurden die Rollen für das Krippenspiel verteilt und die zahlreichen Schauspieler*innen und Sänger*innen, die sich zum

Mitmachen gemeldet haben, treffen sich jetzt regelmäßig zu den Proben. Los geht's am kommenden Sonntag, den 24.10., um 10 Uhr, in der Evang. Kirche Alttann.

Ansprechpartnerin in Sachen Krippenspiel ist Daniela Freudenmann, die Ihr per Mail: zimmerer-daniela@web.de oder

Tel: 0151 2637 2875

erreichen könnt.

P.S.: Bitte bringt eine Maske mit!

Naomi 



zusammen:genäht -

Wie ein Projekt verbindet.

Unter dem Schlagwort „Kirche ist Diakonie ist Kirche“ wird eine Zusammengehörigkeit beschrieben, die sich in der Praxis bewahrheiten muss. Wie das konkret gehen kann, hat die Diakonie OAB mit der Kirchengemeinde Alttann erfahren, und

dabei zugleich Brücken nach Thessaloniki und darüber hinaus geschlagen. Frau Stübing, die Kirchlich Diakonische Beauftragte für Flüchtlingsfragen hatte letztes Jahr eine Aktion um Nähmaschinen für das Flüchtlingsprojekt NAOMI gestartet. Nun schrieb Frau Kraußmüller aus der Kirchengemeinde Alttann, wie die Spendenaktion das Gemeindeleben nach dem langen Lockdown wieder zu neuem Leben erweckt hat. Als die treibende Kraft hatte sie 57 Nähmaschinen seit dem Frühjahr gesammelt, geprüft, gewartet und transportfähig verpackt. Die Gottesdienste im Freien auf dem Kirchplatz unter einer Linde bildeten den ersten Auftakt zu einer „Begegnung mit NAOMI“. Nach und nach formierte sich der frühere Handarbeitstreff. Viele geschickte Hände stellten marktfähige Handarbeiten her. Beim Dorfflohmarkt am 15. August wurden die Waren und von Kindern bemalte Holzstühle für das „Safe Space“- ein Mädchen Projekt von NAOMI - verkauft. Weitere Spenden kamen nach den Gottesdiensten zusammen. Insgesamt wurden 3.350 € für das Projekt gespendet. Es kommt den in Griechenland gestrandeten Familien zugute. Der Bedarf ist groß. Im September konnte ein 3. Transport von 27 Nähmaschinen, samt Zubehör und Stoffen, für eine neue Nähklasse nach Thessaloniki gesandt werden. Ein Transportunternehmen in der Nähe von Wangen war bereit, die Fracht kostenlos zu transportieren. So kommen verschiedene Akteure zusammen und verbinden sich im konkreten Tun. Ein Beispiel für unser Ziel als Diakonie zusammen mit den Gemeinden *eine Kirche* zu sein.

(aus den Pressemitteilungen des Diakonischen Werks OAB vom Oktober 2021)

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Verteilung weiterer Gelber Tonnen zur Abholung des Verpackungsmülls ab 1. Januar 2022

Kreis Ravensburg – Die Verteilung der Gelben Tonnen geht weiter: Ab voraussichtlich Montag, 25.10.2021 werden die Gelben Tonnen in Bergatreute, Wolffegg, Bad Waldsee (ausgenommen Kernstadtbereich) ausgeliefert. Zudem wird die Verteilung in Bad Wurzach fortgeführt, die planmäßig bereits in KW 42 beginnen wird. Der Landkreis informiert fortlaufend über die lokalen Medien und seine Homepage (www.rv.de). Eine persönliche Benachrichtigung vor Auslieferung der Tonnen erfolgt nicht. Die Verteilung der Tonnen in den Kernstadtbereichen der Städte Leutkirch im Allgäu und Weingarten erfolgt voraussichtlich ab Dezember. In den Städten Bad Waldsee, Ravensburg

und Isny im Allgäu gibt es in den Kernstadtbereichen eine Ausnahme von der Gelben Tonne. Dort werden Ende des Jahres Gelbe Säcke verteilt. Verschiedene Karten zeigen, welche Stadtgebiete zu den jeweiligen Kernstadtbereichen gehören. Diese können unter www.rv.de abgerufen werden. Die Verteilung der Gelben Vierradtonnen für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe erfolgt voraussichtlich im Dezember. Grundstückseigentümer/innen und Hausverwaltungen werden gebeten, die angelieferten Tonne bis zum Jahreswechsel entsprechend unterzubringen und gegebenenfalls an die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen. Die gesamte Verteilung der Gelben Tonnen soll für den Landkreis bis Ende des Jahres abgeschlossen werden. Die Leerung der Tonnen erfolgt frühestens ab 1. Januar 2022 im 14-täglichen Rhythmus. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Landkreises bekannt gegeben. Änderungswünsche zur Tonnengröße und Nachlieferungen fehlender Tonnen können erst ab dem 1. Februar 2022 berücksichtigt werden. Bevor Änderungen angemeldet werden, empfehlen wir die ersten beiden Abholtermine abzuwarten und Erfahrungen zu sammeln.

Verantwortlich für die Verteilung der Tonnen und deren Abholung ist die Firma Knettenbrech + Gurdulic aus Türkheim. Wir bitten zu beachten, dass der Landkreis daher keine Änderungen und Reklamationen entgegennehmen kann. Anfragen können an folgende Adresse gerichtet werden: Formular: www.knettenbrech-gurdulic.de > Kontakt > Gelbe Tonne/Gelber Sack E-Mail:

lk.ravensburg@knettenbrech-gurdulic.de
Telefon: 08245 966570

Weitere wichtige Informationen zur Gelben Tonne stehen auf der Homepage des Landkreises unter www.rv.de > Ihr Anliegen > Abfall > Unsere Abfallentsorgung > Gelbe Tonne. Allgemeine Infos zur Gelben Tonne:

- Ein Wahlrecht zwischen Gelbem Sack oder Gelber Tonne gibt es für die Bürgerinnen und Bürger nicht. Ausnahmen von der Gelben Tonne sind nur in festgelegten Kernstadtgebieten vorgesehen. Die Städte Bad Waldsee, Ravensburg und Isny i. A. haben sich in Ihren Kernstadtgebieten für eine Erfassung über den Gelben Sack entschieden. Die Bürgerinnen und Bürger der Städte Leutkirch im Allgäu und Weingarten erhalten im Kernstadtgebiet die kleinere 120-Liter-Tonne. Im übrigen Landkreis wird die 240-Liter-Tonne aufgestellt. Wer eine Gelbe Tonne erhält, bekommt keine zusätzlichen Gelben Säcke.

- Die Gelbe Tonne wird den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Neben der 14-täglichen Leerung bzw. Abholung gibt es nur die Möglichkeit, die Leichtverpackungen in den kreiseigenen Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler abzugeben.

Die Leichtverpackungen werden in durchsichtigen Säcken angenommen. Auf den Wertstoffhöfen erfolgt keine Annahme von Gelben Säcke mehr.

- Wichtig: Gesammelt werden lediglich Verpackungsabfälle einschließlich Metall Dosen. Sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen wie Plastikspielzeug, Zahnbürsten, Klarsichthüllen usw. dürfen nicht in der Gelben Tonne bereitgestellt werden.

Einschränkungen im Busverkehr während der Herbstferien eCard Schule & JuniorTicket gelten im Gesamtnetz

Der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) möchte die Fahrgäste auf die Einschränkungen im Busverkehr während der bevorstehenden Herbstferien in Baden-Württemberg und Bayern hinweisen. Es gilt dann der Ferienfahrplan.

In den Schulferien von Dienstag, 2. November bis einschließlich Freitag 5. November 2021 gilt der Ferienfahrplan. Die im Fahrplan mit „S“ gekennzeichneten Kurse verkehren dann nicht. Am Feiertag „Allerheiligen“ (Montag, 1. November) fahren die Busse wie an einem „Sonntag“. Fahrgäste werden gebeten, dies bei ihrer Reiseplanung zu beachten.

Netzfreiheit für eCard Schule & Junior-Tickets

Laut „Freizeit- und Ferienregelung“ ist die eCard Schule bzw. Schülermonatskarte während der Herbstferien ganztägig im gesamten bodo-Verbundgebiet in Bus und Bahn gültig, außer im DB-Fernverkehr IC/EC. Auch das JuniorTicket für alle unter 21 Jahren ist im Ferienzeitraum ganztägig und verbundweit gültig. Schülerausweis oder Altersnachweis sind dabei bitte stets mitzuführen. Fahrpläne in Web & App Aktuelle Fahrplaninfos mit Echtzeit sind abrufbar unter www.bodo.de oder über die bodo-FahrplanApp.

Pflanzaktion der Klassen drei, fünf und sechs in Vogt

Am vergangenen Freitag fuhren unsere DrittklässlerInnen mit dem Bus an unseren Standort nach Vogt. Voll bepackt mit Spaten, Schaufeln, Gartenhandschuhen und Blumenzwiebeln kamen sie dort gegen 8.45 Uhr an. Gemeinsam mit den Fünft- und SechstklässlerInnen pflanzten sie 1000 Elfenkrokusse rund ums Schulgebäude ein. Die SchülerInnen hatten jede Menge Spaß und buddelten alle fleißig kleine Löcher, um die Blumenzwiebeln einzugraben. Bei so viel anstrengender Gartenarbeit gab es natürlich auch Butterbrezeln und Getränke als eine kleine Stärkung für die HelferInnen. Vielen Dank an Frau Auffinger für die tolle Organisation! Wir freuen uns jetzt schon auf ein blühendes Frühjahr.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg: Ohne neue Adresse keine Rente

Wer umzieht, weiß: Von der Bank bis zum Einwohnermeldeamt müssen alle über die neue Anschrift informiert sein. Die Deutsche Rentenversicherung benötigt immer die aktuelle Adresse der Rentnerinnen und Rentner. Können Briefe nicht zugestellt und die neue Anschrift auch über die Meldebehörden nicht ermittelt werden, wird die Rente vorläufig eingestellt. Die Rentenzahlung wird aber unverzüglich wieder aufgenommen, sobald sich die Betroffenen mit ihrer neuen Adresse melden.

Rentnerinnen und Rentner sollten darüber hinaus auch Änderungen des Nachnamens oder der Kontodaten immer zeitnah mitteilen. Da Rentenzahlungen durch die Deutsche Post AG überwiesen werden, melden Rentenempfänger die Änderungen direkt dem Renten Service der Deutschen Post. Am einfachsten geht dies online unter www.rentenservice.de oder mit entsprechenden Vordrucken in jeder deutschen Postfiliale.

Gastfamilien gesucht!

Haben Sie ein Zimmer oder eine kleine Wohnung frei? Haben Sie Freude am Umgang mit Menschen, und können Sie sich vorstellen, eine erwachsene Person bei sich aufzunehmen und im Alltag zu begleiten?

Wir suchen im **Landkreis Ravensburg** engagierte Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen für Erwachsene, die eine Behinderung haben. Sie erhalten dauerhafte Begleitung und Unterstützung durch unseren Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Stiftung Liebenau, Betreutes Wohnen in Familien (BWF), Friedhofstraße 11, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751 977123-0, bwf-ravensburg@stiftung-liebenau.de, www.stiftung-liebenau.de/gastfamilie

ERÖFFNUNG

Neues Hallenbad in Bad Wurzach

Bad Wurzach eröffnet am **Samstag, 30. Oktober 2021** sein attraktives und top-modernes Sportbad zwischen Innenstadt und Kurgebiet, direkt am Rand des Wurzacher Riedes. Das von Architekturbüro Wolfgang Gollwitzer aus München konzipierte Bad verfügt über ein 25 x 10 m großes Sportschwimmbecken mit 4 Bahnen sowie Dampfbad und Kinderbecken. Es wurde barrierefrei gestaltet und bietet Schwimmkurse und viele weitere Aktionen an unterschiedlichen Wochentagen an.

Am Eröffnungstag ist der öffentliche Badebetrieb von 14 bis 21 Uhr möglich. Vorübergehend werden während der Corona-Pandemie die Badezeiten in Zeit-

fenstern vergeben. Bitte buchen Sie Ihren gewünschten Aufenthalt mit der Schwimm-App zoom7. Der Spielesachmittag entfällt coronabedingt bis auf weiteres. **Aktuelle Details entnehmen Sie bitte der Homepage: hallenbad.bad-wurzach.de**
Öffnungszeiten

Dienstag	14 – 21 Uhr
Mittwoch	7 – 9 Uhr Frühschwimmen und 14 – 21 Uhr, ab 17 Uhr Sportschwimmen

Freitag	12 – 21 Uhr
Samstag	10 – 21 Uhr
Sonn- und Feiertag	10 – 19 Uhr

Montag und Donnerstag Ruhetag
Warmbadetage

Freitag, Samstag und Sonntag Vorübergehend werden während der Corona-Pandemie die Badezeiten in Zeitfenstern vergeben. Bitte buchen Sie Ihren gewünschten Aufenthalt mit der SchwimmApp zoom7. Der Spielesachmittag am Freitagnachmittag entfällt coronabedingt bis auf weiteres.



Europas Zukunft braucht Natur

Gemeinsam mit unseren Verbündeten leisten wir Widerstand gegen den Ausverkauf der letzten Naturschätze Europas. Spenden Sie für eine lebenswerte Zukunft! **Mehr Infos auf www.euronatur.org/fluss**

EURONATUR

Westendstraße 3 • 78315 Radolfzell
Tel.: 07732/9272-0 • info@euronatur.org



www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

**SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91**



Deutsche Krebshilfe
HELFFEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

NACHRUFE

Nachruf

Nach langer Krankheit und doch überraschend wurde unser langjähriger Sänger

Max Jung

von seinen Leiden erlöst. Unser Mitgefühl gilt seiner Gattin Ida und seinen Töchtern und seinem Sohn, die ihm immer zur Seite standen.

Über 49 Jahre war er ein begeisterter Sänger in unserem Chor. Wir durften ihn bis zur Einstellung der Chorproben durch die Pandemie immer aktiv in den Singstunden erleben. Daneben trug er die Vereinsfahne zu jedem Anlass. Für sein Wirken für unseren Verein und seine tatkräftige Unterstützung bleibt uns nur noch zu danken.

Wir werden Max in dankbarer Erinnerung behalten.

Die Sänger mit Dirigent und Vorstandschaft
LIEDERKRANZ ALTTANN e.V.

GESCHÄFTSANZEIGEN

Besuchen Sie unsere große Ausstellung
Sektionaltore, Rolltore, Kipptore, Industrietore...



Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Telefon: 07552 2602-0

www.pfullendorfer.de

Montag bis Freitag 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr oder nach Vereinbarung



Peter Thiele

- Klavierstimmer - Techniker
- Konzertstimmer
- Reparatur - Restaurierung

88267 Vogt • Bergstraße 45 • Telefon 07529 2975

88339 Bad Waldsee • Achim Thiele • Tel. 07524 5742

Holzbau
Innenausbau
Treppenbau
SCHNELL

Stefan Schnell
Zimmerermeister **Zimmerei**

Staig 1

88364 Wolfegg

Telefon 0 75 27 / 53 48

Telefax 0 75 27 / 56 73

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige**
auf unseren **neuen Sonderseiten**
um Ihr Unternehmen werbewirksam
zu präsentieren.

KW 44



- SENIOREN -
MITTEN IM LEBEN

Interesse oder Fragen?

Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70

Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-70
Telefax 07154 8222-10 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

Mädchen- handel



Jetzt Pate werden!



Ulrich Wickert:
„Chancen statt
Gewalt: Werden
auch Sie Pate!“



Plan International Deutschland e. V. www.plan.de



**Bestattungshaus
Zimmermann
&Erne**

Ihr Bestatter mit Herz!

Büro Schlier: Am Sportplatz 4
88281 Schlier
Tel. 0 75 29 / 913 57 35

Büro Weingarten: Wolfeggerstr. 46/1
88250 Weingarten
Tel. 07 51 / 414 76

Büro Weingarten: Liebfrauenstr. 49
88250 Weingarten
Tel. 07 51 / 569 38 833

www.bestattungshaus-zimmermann.de

METZGEREI *Qualität der Schmorte!* **IMBISS**
Bergstraße 3 • 88267 Vogt
Tel. 07529/1215 • Fax 07529/1262
www.metzgerei-fiegle.de

Fiegle PARTYSERVICE

Zum Wochenende Donnerstag, 21.10. bis Samstag, 23.10.21

Schweineschnitzel mager, auch paniert	100 g	1,09 €
Rindersteaks aus der Hüfte	100 g	2,09 €
1a Schinkenwurst	100 g	1,29 €
Weißwürstle wohlschmeckend	100 g	1,29 €
Rauchpeitschen herzhaft	100 g	1,39 €
Wurstsalat hausgemacht	100 g	1,19 €

Verkaufswagen-Standzeiten Wolfegg
(Verkaufswagen-Standort „Busparkplatz Hofgarten“)
wie folgt: **Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr**
Verkaufswagen-Standzeiten Altan
(Verkaufswagen-Standort „an der Bushaltestelle Abzweigung Lindenbühl“)
wie folgt: **Samstag von 13.00 Uhr – 14.00 Uhr.**

Gezielt und günstig werben!

KFZ-MARKT

Zum zehnten Mal in Folge von Kunden ausgewählt

WERKSTATT DES VERTRAUENS 2019
ausgewählt vom Autofahrer

BADSTUBER
Qualitätsmanagement ISO 9001

DEKRA zertifiziert

Karosserie **Fachbetrieb** **KFZ-Meisterbetrieb Lackierungen**

Service für ALLE Fahrzeugmarken!

- Ölwechsel
- TÜV – AU im Haus
- Unfallinstandsetzung
- Eigene Lackiererei
- Autoglas
- Reifenservice und -einlagerung
- Reparaturen aller Art
- Kundendienst nach Herstellervorgaben
- Kostenloser Hol- und Bringservice
- Gasprüfung Freizeitmobile

Schachenstr. 43, 88267 Vogt, Tel. 07529 - 61 26, www.badstuber.de

ÄRZTE

**Die Hausarzt- und Familienpraxis
Bergatreute und Wolfegg
Dr. med. C. W. Frey
seit 1983**

Facharzt für Allgemeinmedizin,
Betriebs-, Umwelt- und Sportmedizin
Psychosomatische Grundversorgung
FK Verkehrsmedizin - Rettungsdienst - Strahlenschutz
Corona-Schwerpunktpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg
Akademische Lehrpraxis der Universität Ulm
Teilnehmer am Forschungspraxennetz Baden-Württemberg mit den
Universitäten Tübingen, Heidelberg, Freiburg und Ulm

**Wette 7, 883364 Wolfegg - Schmidstr. 4, 88368 Bergatreute
Tel. 07527/6465 u. 4988**

**Unsere beiden Standorte sind vom 22.10.2021 bis
Fr., den 29.10.2021 wegen Fortbildung geschlossen.**

Letzte Sprechstunde Donnerstag, 21.10.2021 bis 12:00 Uhr.
Vertretung hat Praxis Drs. Stefan in Bergatreute Tel. 4314.

Nehmen Sie andere Ärzte, als die Vertretung in Anspruch,
so informieren Sie bitte die Praxis, dass Sie bei uns hausärztlich
betreut werden.

**Ab Dienstag, den 02.11.2021 sind beide Standorte
wie gewohnt geöffnet.**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst Mo – Fr ab 18:00 Uhr und
an Wochenenden und Feiertagen von Sa 8:00 bis Mo 8:00 Uhr
Tel. 116117. Rettungsdienst Tel. 112.**

Wir danken für Ihr Verständnis.

IMMOBILIENMARKT

vrbank-rv-wgt.de/immobilien



Immobilien sind Vertrauenssache.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Egal ob Sie auf der Suche nach den eigenen vier Wänden sind oder Unterstützung beim Verkauf Ihrer Immobilie benötigen: Auf die Kompetenz, Marktkenntnis und das Verhandlungsgeschick unserer Immobilienspezialisten können Sie sich verlassen.

0751 5006-550
immobilien@vrbank-rv-wgt.de **VR Bank Ravensburg-Weingarten eG**



„Haben Sie Interesse an einer seriösen, vertraulichen und diskreten Vermittlung Ihrer Immobilie? Ich berate Sie gerne unverbindlich.“

Heinrich Netzer
Immobilienberater
Telefon +49 751 84-2165
heinrich.netzer@ksk-rv.de

 **Kreissparkasse Ravensburg**



Fleisch vom Weiderind

5/10/15 kg Fleischpakete, bestehend aus Braten, Steaks, Rouladen, Gulasch, Suppenfleisch, Hackfleisch. 18,- €/kg, Vakuumiert und beschriftet.

Abholtermin: Sa. 30. Oktober von 9:00 – 13:00 Uhr

Bestellung: Tel. 07527-95266, mail: blankgbr@gmx.de

Fam. Blank, Veasers 1, 88364 Wolfegg



STELLENANGEBOTE

Internationales Tech-Niveau, gleich bei Ihnen um die Ecke.



Mitarbeiter (m/w/d) pharmazeutische Produktion

Unterstützen Sie unsere Produktionsstätten in Ravensburg Mitte (Job-ID 32786), Ravensburg Süd (34664) sowie in Langenargen (36582) bei der Herstellung teils lebenswichtiger Medikamente. Gerne auch Quereinstieg!

Techniker für Automatisierung / Programmierer (m/w/d)

Entwerfen Sie am Standort Ravensburg Steuerungssoftware für neue pharmazeutische Produktionsanlagen. Außerdem halten Sie Bildverarbeitungs- und Robotersysteme funktionsfähig und tragen zur Prozessoptimierung bei. (Job-ID 35901)

Cloud-Architekt (m/w/d) für interne IT-Prozesse

Optimieren Sie gemeinsam mit unserem Cloud-Architektur-Team in Ravensburg die internen IT-Prozesse und -Systeme, beispielsweise durch Analysieren, Abbilden und Automatisieren von ITIL-Prozessen auf modernen Cloud-Plattformen. (Job-ID 37284)

Für alle Stellenausschreibungen gilt:

Vorteile: intensive Einarbeitung, Top-Gehalt
Eintrittsdatum: sofort bzw. nach Vereinbarung
Arbeitszeit: Vollzeit

Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten bei uns und bewerben Sie sich jetzt: vetter-pharma.com/karriere

Vetter – für mehr Lebensqualität.



LEONHARD WEISS

ENTSCHEIDEN SIE SICH FÜR **IHRE ZUKUNFT** BEIM **TOP-ARBEITGEBER!** ”

LEONHARD WEISS, gegründet 1900, ist eines der leistungsstärksten und erfolgreichsten Bauunternehmen Deutschlands. Unser Portfolio im **Tief- und Straßenbau** umfasst u. a. den Neubau, Umbau oder Ausbau von Straßen und Wegen, Außenanlagen sowie Tiefbauarbeiten für Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsnetze.

Wir suchen Sie (m/w/d) für Projekte im **Tief- und Straßenbau** am Standort **Grünkraut** als

- ▶ **VORARBEITER** (ID 2013)
- ▶ **FACHARBEITER** (ID 2012)
- ▶ **BAULEITER** (ID 1615)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unser Job-Portal unter jobs.leonhard-weiss.com, Stichwort jeweilige ID oder senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an:

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG
BAUUNTERNEHMUNG

Leonhard-Weiss-Str. 22, 73037 Göppingen,
Frau Karin Veit, P +49 7161 602-1226

Adresse Standort Grünkraut:

Kaufstr. 15
88287 Grünkraut
P +49 751 6956

www.leonhard-weiss.de



ALTEC Das ist der Plan!

Werden Sie Teil eines Teams in einem innovativen und aufstrebenden Unternehmen im Großraum Bodensee.

Innenarchitekt (m/w/d)

Kaufmann für Büromanagement (m/w/d)

Monteur im Ausstellungsbau/Küchenmontage (m/w/d)

Nähere Informationen finden Sie unter altec-gmbh.com/karriere Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

ALTEC Ausstellungsgestaltung und Einrichtungsservice GmbH
Am Tobel 13 | 88263 Horgenzell |
bewerbung@altec-gmbh.com | www.altec-gmbh.com



Die Gemeinde Vogt
(ca. 4.700 Einwohner) sucht zum
nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Verwaltungsfachangestellte(n) (m/w/d) (in Vollzeit 100%)

für das **Sekretariat des Bürgermeisters** mit den Aufgabenschwerpunkten:

- Sekretariat des Bürgermeisters
- Gemeindemitteilungsblatt
- Führung der Kaufpreissammlung
- Standesamt, Friedhofsamt und Rentenangelegenheiten

Für diesen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich suchen wir eine Person mit abgeschlossener Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten.

Was wir uns wünschen:

Genaueres Arbeiten, Teamfähigkeit, kundenfreundliches Auftreten, gute Auffassungsgabe. Erfahrung im Bereich Standesamt. Kenntnisse in den gängigen Office-Produkten (Word, Excel, Outlook) setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen:

Eine verantwortungs- und anspruchsvolle Tätigkeit, Vergütung nach TVöD.

Sie haben Interesse?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 14.11.2021** an das **Bürgermeisteramt Vogt, Kirchstraße 11, 88267 Vogt** senden.

Die Bewerbung ist auch per Mail auf die Mailadresse assfalg@gemeinde-vogt.de möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen
Frau Ingrid Abfal, Hauptamt, (07529 / 20931) oder
Bürgermeister Peter Smigoc (07529 / 20921) gerne zur Verfügung.

GESUNDHEIT



Gibt es etwas Schöneres als im eigenen Zuhause alt zu werden? Wir machen es möglich.

PROMEDICA PLUS Ravensburg-Wangen

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort: Katharina Pflegehaar

0751 - 76 96 26 04

ravensburg-wangen@promedicaplus.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

PflegeHilfe+

Leben neu organisiert

Individuelle Betreuung
und Pflege zu Hause



Stundenweise
Haushaltshilfe

24 Stunden
Betreuung und Pflege

Ralf Petzold (Inhaber) - Rufen Sie uns an:

07528-9218178 - Werktags 8 bis 20 Uhr
kontakt@pflegehilfe.plus www.pflegehilfe.plus

Photovoltaikanlagen & Energietechnik

- Persönliche Beratung
- Individuelle Planung
- Maßgeschneiderte Installation
- Thermographieaufnahmen
- Fehleranalysen

Wir suchen
Mitarbeiter für
die Montage
in Teilzeit oder
auf selbst-
ständiger Basis
(m/w/d)

eisele solar

Werner Eisele | 88267 Vogt | Tel: 07527 954460 | Email: info@eiselesolar.de

Volk's Baumarkt



Unsere Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 9.00 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Neu eingetroffen:
Grablichter und Weihwasserpinsel

GLS-Paket-Annahmestelle,
Toto Lotto und
Südmil-Briefmarken.

Herrenstraße 5 | Bad Wurzach
volks.baumarkt@t-online.de



120 JAHRE KAUFHAUS OTT OKTOBER-ÖFFNUNG

Fr. 22.10. - Sa. 23.10. - Mo. 25.10. - Di. 26.10. - Mi. 27.10.
jeweils von 8 - 18 Uhr durchgehend geöffnet!

- Kerzen Rustik 20 % Rabatt (Saisonstart), Weihnachtsdeko- und Edelrostartikel,
- Pflanzen der Saison, Winter-Strickbaumwolle 50 gr. 1,50,
Regia Sockenwolle Color 50 gr. 1,95 €
- Schiesser Kinderwäsche zu Superpreisen!
- Bio-Brot/Gebäck, Bio-Weine, reg. Käse und Käse aus Steibis,
Obst/Gemüse, Waldburger Wurstwaren,
Aurelia Produkte, Schuler Mehl.

Wir freuen uns auf Sie!

Franz und Maria Ott

Werben mit Erfolg